

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Schönefeld

Gemäß der §§ 4 und 28 Abs. 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S.286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld in ihrer Sitzung am 18.03.2015 mit Beschluss Nr. 12/2015 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld vom 11. März 2009, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld Nr. 05/09 vom 27.03.2009, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 02.02.2011, bekanntgemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld Nr. 03/11 vom 25.02.2011 sowie durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 10.03.2011, bekanntgemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld Nr. 05/11 vom 21.03.2011 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 wird hinter § 46 Abs. 3 die Konkretisierung Nr. 1 eingefügt.
2. § 4 Abs. 5 S. 1 wird wie folgt geändert:
Für die Mitglieder der Ortsbeiräte gelten die Bestimmungen des § 10 der Hauptsatzung.

§ 4 Abs. 5 S. 2 erhält folgende Fassung:
Sitzungsbekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten gemäß § 15 Abs. 5 der Hauptsatzung.
3. § 6 Abs. 2 S. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:
Dem Beirat sollen bis zu 10 Mitglieder angehören. Mitglieder des Seniorenbeirates sollen Einwohner sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.
4. In § 6 Abs. 5 S. 2 und 4 wird die Bezeichnung Bürgermeister durch die Bezeichnung Hauptverwaltungsbeamte ersetzt.
5. Nach § 6 wird ein neuer Paragraph 7 eingefügt, die Nummerierung der nachstehenden Paragraphen wird entsprechend angepasst:

§ 7 Kinder- und Jugendbeirat

- (1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Schönefeld“.
- (2) Dem Beirat sollen bis zu 15 Mitglieder angehören. Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates sollen Einwohner sein, die bei der Benennung das 11. Lebensjahr vollendet und das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer von 2 Jahren durch Abstimmung benannt.

Dabei sind die Vorschläge der Schulen und von Organisationen besonders zu berücksichtigen, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Kindern- und Jugendlichen gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Die Benennung des Kinder- und Jugendbeirates oder eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grund durch die Gemeindevertretung widerrufen werden.

- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende oder ein dazu von ihm ausdrücklich ermächtigtes anderes Mitglied des Beirates vertritt den Beirat gegenüber der Gemeinde. Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von diesem beauftragte Verwaltungsmitarbeiter und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Für das Verfahren im Beirat trifft der Beirat Regelungen in einer eigenen Geschäftsordnung.
- (4) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Schönefeld haben, in den Ausschüssen der Gemeindevertretung, die nach § 43 BbgKVerf gebildet worden sind, Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann mündlich in der Sitzung des jeweiligen Ausschusses vor der Beratung zum Tagesordnungspunkt oder schriftlich erfolgen.
- (5) Die Gemeindevertretung benennt zur Unterstützung der Arbeit des Kinder- und Jugendbeirates aus ihren Reihen bis zu zwei Gemeindevertreter, welche regelmäßig an den Beiratssitzungen teilnehmen und die Beiratsmitglieder bei der Organisation der Beiratsarbeit sowie der Vorbereitung und Umsetzung von Projekten beraten.

6. § 7 alt (§ 8 neu) erhält nachfolgende Fassung:

§ 8 Gleichberechtigung von Frau und Mann

- (1) Auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten ist durch die Gemeindevertretung durch Abstimmung ein Gleichstellungsbeauftragter zu benennen.
- (2) Dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht seine Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden. Der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem er sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und gibt dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

7. § 10 alt (§ 11 neu) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse nach § 43 BbgKVerf werden gemäß § 15 Abs. 3 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

In Abs. 3 S. 2 wird die Bezeichnung Zimmer 303 in Sekretariat des Bürgermeisters geändert.

8. § 11 (alt) wird ersatzlos gestrichen

9. In § 14 S. 1, § 15 Abs. 1 und § 15 Abs. 4 S. 2 wird die Bezeichnung Bürgermeister durch die Bezeichnung Hauptverwaltungsbeamten ersetzt.

10. In § 14 S. 1 wird das Wort Leiterinnen gestrichen.

11. § 15 Abs. 2 S. 1 erhält folgende Fassung:

Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld mit den Ortsteilen Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf, Waßmannsdorf.

12. § 15 Abs. 3 S. 1 erhält nachfolgende Fassung:

Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse nach § 43 BbgKVerf durch Aushang im nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskasten vollzogen:

Verwaltungsgebäude der Gemeinde
Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld.

13. § 15 Abs. 5 S. 6 wird wie folgt geändert:

Darüber hinaus unterhält die Gemeinde zu Informationszwecken an folgenden Standorten Informationskästen, in welchen auf Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte im jeweiligen Ortsteil hingewiesen werden kann:

Ortsteil Großziethen:	Ernst-Thälmann- Straße (gegenüber 3b/Ecke Ernst-Thälmann-Platz) Karl-Marx-Straße (zwischen Erlenring und Schwarzer Weg) Alt Kleinziethen 3 f in Kleinziethen
Ortsteil Kiekebusch:	Karlshof 27
Ortsteil Schönefeld:	Am Seegraben (Giebelseite Sporthalle) Am Dorfanger (Einfahrt Tiefgarage) Wehrmathen (Ecke Altglienicker Chaussee)

Ortsteil Waltersdorf:

Siedlung Hubertus: Ecke Hirschsprung/Schwarzer Weg
Vorwerk: Dorfplatz (sprachgebräuchlich: An der Linde)
Siedlung Waltersdorf Wiesengrund/Ecke Weidenweg
Rotberg: Rotberger Dorfstraße 27
Ecke Ulmenring/Karlshofer Weg.

14. § 15 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Bei einer öffentlichen Zustellung ist das zuzustellende Schriftstück im Bekanntmachungskasten am Verwaltungsgebäude der Gemeinde, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld, auszuhängen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Schönefeld tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönefeld, 20.03.2015

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

**Hauptsatzung für die Gemeinde Schönefeld
in der nach Inkrafttreten der 3. Änderungssatzung geltenden Fassung
(Lesefassung)**

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name der Gemeinde
- § 2 Ortsteile und bewohnte Gemeindeteile
- § 3 Dienstsiegel, Wappen, Flaggen
- § 4 Ortsbeiräte/Ortsvorsteher
- § 5 Förmliche Einwohnerbeteiligung
- § 6 Seniorenbeirat
- § 7 Kinder- und Jugendbeirat
- § 8 Gleichberechtigung von Frau und Mann
- § 9 Wertgrenzen bei der Entscheidung der Gemeindevertretung
- § 10 Auskunftspflicht der Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner
- § 11 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 12 Beratende Ausschüsse
- § 13 Bürgermeister
- § 14 Personalangelegenheiten
- § 15 Bekanntmachungen
- § 16 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 17 Inkrafttreten

Präambel

Gemäß der §§ 4 und 28 Abs. 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld in ihrer Sitzung am 11.03.2009 mit Beschluss Nr. 20/2009 folgende Hauptsatzung beschlossen, welche mit 1. Änderungssatzung vom 02.02.2011, 2. Änderungssatzung vom 10.03.2011 und 3. Änderungssatzung vom 18.03.2015 geändert wurde:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde trägt den Namen "Schönefeld".
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen, amtsfreien Gemeinde.

§ 2

Ortsteile und bewohnte Gemeindeteile

Die Gemeinde Schönefeld besteht aus den Ortsteilen Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf. Darüber hinaus hat die Gemeinde Schönefeld im Gebiet der aufgeführten Ortsteile folgende bewohnte Gemeindeteile:

<u>Ortsteil</u>	<u>bewohnte Gemeindeteile</u>
Großziethen	Kleinziethen
Kiekebusch	Karlshof

Waltersdorf

Rotberg
Tollkrug
Siedlung Waltersdorf
Vorwerk
Siedlung Hubertus

§ 3

Dienstsiegel, Wappen, Flaggen

- (1) Die Gemeinde Schönefeld führt ein Dienstsiegel. Es zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift:

*** GEMEINDE SCHÖNEFELD * LANDKREIS DAHME-SPREEWALD ***

in Kapitalschrift.

- (2) Die Gemeinde Schönefeld führt ein Wappen. Es ist von Rot und Silber zwölfmal geständert und belegt mit einer Windrose (eine silberne Scheibe belegt mit einem achtstrahligen gold-schwarz facettierten Stern, oben besteckt mit einer schwarz-gold gespaltenen Lilie).
- (3) Die Gemeinde Schönefeld führt ferner eine Flagge. Sie ist dreistreifig Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1:4:1 mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen.

§ 4

Ortsbeiräte/Ortsvorsteher

- (1) In den Ortsteilen werden Ortsbeiräte gewählt, welche in den Ortsteilen Kiekebusch, Selchow und Waßmannsdorf aus jeweils drei Mitgliedern sowie in den Ortsteilen Großziethen, Schönefeld und Waltersdorf aus jeweils fünf Mitgliedern bestehen.
- (2) Die Ortsbeiräte wählen aus ihrer Mitte einen Ortsvorsteher und dessen Stellvertreter.
- (3) Die Ortsbeiräte entscheiden über die Angelegenheiten des § 46 Abs. 3 Nr. 1 der BbgKVerf.
- (4) Allen Ortsteilen werden für die Aufgabenerfüllung nach § 46 Abs. 4 der BbgKVerf nach Maßgabe des Haushaltes jährlich Mittel zur Förderung von:

- Vereinen und Verbänden
- Veranstaltungen
- Heimatpflege und Brauchtums
- für Ehrungen und Jubiläen

zur Verfügung gestellt.

- (5) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte gelten die Bestimmungen des § 10 der Hauptsatzung. Sitzungsbekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten gemäß § 15 Abs. 5 der Hauptsatzung.

§ 5

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden im Rahmen der Gemeindevertretersitzungen
 2. Einwohnerversammlungen.
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schönefeld näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 6

Seniorenbeirat

- (1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Schönefeld“.
- (2) Dem Beirat sollen bis zu 10 Mitglieder angehören. Mitglieder des Seniorenbeirates sollen Einwohner sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sind die Vorschläge der Ortsbeiräte und von Organisationen besonders zu berücksichtigen, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Gemeinde Schönefeld haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der BbgKVerf für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

§ 7

Kinder- und Jugendbeirat

- (1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Schönefeld“.
- (2) Dem Beirat sollen bis zu 15 Mitglieder angehören. Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates sollen Einwohner sein, die bei der Benennung das 11. Lebensjahr vollendet und das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer von 2 Jahren durch Abstimmung benannt. Dabei sind die Vorschläge der Schulen und von Organisationen besonders zu berücksichtigen, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Kindern- und Jugendlichen gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Die Benennung des Kinder- und Jugendbeirates oder eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grund durch die Gemeindevertretung widerrufen werden.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende oder ein dazu von ihm ausdrücklich ermächtigtes anderes Mitglied des Beirates vertritt den Beirat gegenüber der Gemeinde. Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von diesem beauftragte Verwaltungsmitarbeiter und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Für das Verfahren im Beirat trifft der Beirat Regelungen in einer eigenen Geschäftsordnung.
- (4) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Schönefeld haben, in den Ausschüssen der Gemeindevertretung, die nach § 43 BbgKVerf gebildet worden sind, Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann mündlich in der Sitzung des jeweiligen Ausschusses vor der Beratung zum Tagesordnungspunkt oder schriftlich erfolgen.
- (5) Die Gemeindevertretung benennt zur Unterstützung der Arbeit des Kinder- und Jugendbeirates aus ihren Reihen bis zu zwei Gemeindevertreter, welche regelmäßig an den Beiratssitzungen teilnehmen und die Beiratsmitglieder bei der Organisation der Beiratsarbeit sowie der Vorbereitung und Umsetzung von Projekten beraten.

§ 8

Gleichberechtigung von Frau und Mann

- (1) Auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten ist durch die Gemeindevertretung durch Abstimmung ein Gleichstellungsbeauftragter zu benennen.
- (2) Dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht seine Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
Der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem er sich an den

Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und gibt dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 9

Wertgrenzen bei der Entscheidung der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 50.000 EUR überschreitet. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Die Gemeindevertretung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor:
 - a) Erlass von Forderungen über 50.000 Euro
 - b) Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche über 25.000 Euro
 - c) Vergleiche zu Forderungen über 50.000 Euro

es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

Unbefristete und befristete Niederschlagungen werden unabhängig von der Werthöhe als Akt der laufenden Verwaltung betrachtet und nicht der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorgelegt.

§ 10

Auskunftspflicht der Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner

- (1) Die Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

§ 11

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse nach § 43 BbgKVerf werden gemäß § 15 Abs. 3 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte und Auftragsvergaben,
 3. Abgaben-, Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.
- (3) Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Zu diesem Zweck können die Vorlagen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzung bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Dienststunden im Rathaus, Sekretariat des Bürgermeisters, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld, eingesehen werden. Während der Sitzungen der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses sind die Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils in geeigneter Form den Zuhörern zugänglich zu machen.

§ 12

Beratende Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer sowie der Beschlüsse des Hauptausschusses beratende Ausschüsse. Die Einrichtung von Unterausschüssen und Arbeitskreisen innerhalb von Fachausschüssen bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung.
- (2) Zahl, Art und personelle Stärke werden durch Gemeindevertreterbeschluss festgelegt. Die Fraktionen benennen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht die Ausschusmitglieder und ihre Stellvertreter gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung.
- (3) Vor Beschlussfassung der Gemeindevertretung, deren Inhalt die Zuständigkeit eines Fachausschusses berührt, ist dieser anzuhören.

§ 13

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Hauptverwaltungsbeamter der amtsfreien Gemeinde. Er ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit, Leiter der Gemeindeverwaltung sowie rechtlicher Vertreter und Repräsentant der Gemeinde.
- (2) Der allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters wird auf Vorschlag des Bürgermeisters von der Gemeindevertretung aus dem Kreis der Dezernatsleiter benannt.

§ 14

Personalangelegenheiten

Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über die Einstellung und Entlassung der Dezernenten und der Leiter der gemeindeeigenen Einrichtungen.

Bei der Bestellung von Geschäftsführern kommunaler Unternehmen, an denen die Gemeinde Schönefeld beteiligt ist, ist vor der Entscheidung durch den Aufsichtsrat die Gemeindevertretung anzuhören.

§ 15

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld mit den Ortsteilen Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf, Waßmannsdorf. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse nach § 43 BbgKVerf durch Aushang im nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskasten vollzogen:

Verwaltungsgebäude der Gemeinde
Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld.

Die Schriftstücke sind volle sieben Kalendertage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Das Datum des Aushanges und der Abnahme ist auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

Zu Informationszwecken wird darüber hinaus – ohne Einhaltung von Fristen – in den in Abs. 5 genannten Bekanntmachungskästen auf die Sitzungen der Gemeindevertretung hingewiesen.

- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der nach Absatz 2 vorgeschriebenen Form dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld – sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – für die Dauer von 14 Kalendertage zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 veröffentlicht werden. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang im nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskasten des jeweiligen Ortsteils bekannt gemacht:

Ortsteil Großziethen: Alt Großziethen 42 (Grundschule)

Ortsteil Kiekebusch:	Kiekebuscher Dorfstr. 14 (Gemeindehaus)
Ortsteil Schönefeld:	Schützenstraße (Rückseite KITA)
Ortsteil Selchow:	Alte Selchower Straße 3 (Gemeindehof)
Ortsteil Waltersdorf:	Königs Wusterhausener Straße (in Höhe des Pfarrhauses)
Ortsteil Waßmannsdorf:	Dorfstraße 44 (Gemeindehaus).

Die Schriftstücke sind volle vier Kalendertage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Das Datum des Aushangs und der Abnahme ist auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

Darüber hinaus unterhält die Gemeinde zu Informationszwecken an folgenden Standorten Informationskästen, in welchen auf Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte im jeweiligen Ortsteil hingewiesen werden kann:

Ortsteil Großziethen:	Ernst-Thälmann- Straße (gegenüber 3 b/Ecke Ernst-Thälmann-Platz) Karl-Marx-Straße (zwischen Erlenring und Schwarzer Weg) Alt Kleinziethen 3 f in Kleinziethen
Ortsteil Kiekebusch:	Karlshof 27
Ortsteil Schönefeld:	Am Seegraben (Giebelseite Sporthalle) Am Dorfanger (Einfahrt Tiefgarage) Wehrmathen (Ecke Altglienicker Chaussee)
Ortsteil Waltersdorf:	
Siedlung Hubertus:	Ecke Hirschsprung/Schwarzer Weg
Vorwerk:	Dorfplatz (sprachgebräuchlich: An der Linde)
Siedlung Waltersdorf :	Wiesengrund/Ecke Weidenweg
Rotberg:	Rotberger Dorfstraße 27 Ecke Ulmenring/Karlshofer Weg.

- (6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Verwaltungsgebäude der Gemeinde Schönefeld Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld.

Darüber hinaus kann zu Informationszwecken der Hinweis in den in Abs. 5 genannten Kästen erfolgen.

- (7) Bei einer öffentlichen Zustellung ist das zuzustellende Schriftstück im Bekanntmachungskasten am Verwaltungsgebäude der Gemeinde, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld, auszuhängen.

§ 16 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Schönefeld Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für das jeweilige andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Öffentliche Bekanntmachung über die Einziehungsabsicht des Gemeindeweges „Luchweg“ im Ortsteil Selchow

Die Gemeinde Schönefeld beabsichtigt, den Gemeindeweg „Luchweg“ (Ortsteil Selchow) (im Lageplan rot markierter Bereich) gemäß § 8 Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27]) **teileinzuziehen**.

Mit der Teileinziehung wird der Gemeingebrauch folgendermaßen eingeschränkt:

„Verbot für Fahrzeuge aller Art“.

Ausgenommen von dieser Einschränkung ist der land- und forstwirtschaftliche Verkehr sowie der Betriebs- und Versorgungsdienst.

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Einziehungsabsicht des Abschnittes mit entsprechendem Kartenausschnitt eingesehen werden.

Die Absicht der Einziehung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

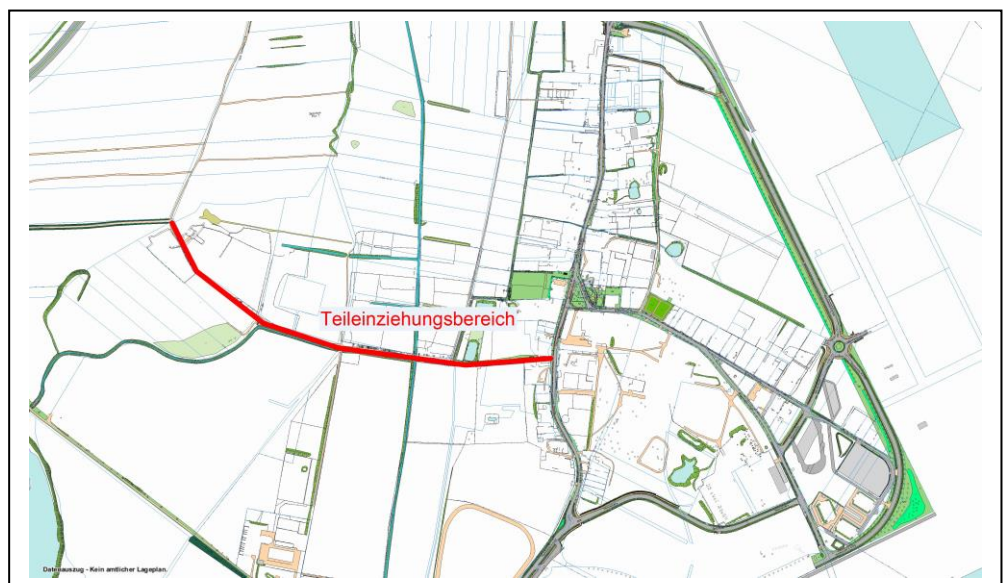
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Absicht der Einziehung kann innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld einzulegen.

Schönefeld, den 23.03.2015

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.



Lageplan mit Darstellung des Einziehungsbereichs

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Öffentliche Bekanntmachung über die Einziehungsabsicht des Gemeindeweges „Weg (Verbindung Luchweg zur L75)“ im Ortsteil Selchow

Die Gemeinde Schönefeld beabsichtigt, den Gemeindeweg „Weg (Verbindung Luchweg zur L75“ im Ortsteil Selchow (im Lageplan rot markierter Bereich) gemäß § 8 Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27]) **teileinzuziehen**.

Mit der Teileinziehung wird der Gemeingebrauch folgendermaßen eingeschränkt:

„Verbot für Fahrzeuge aller Art“.

Ausgenommen von dieser Einschränkung ist der land- und forstwirtschaftliche Verkehr sowie der Betriebs- und Versorgungsdienst.

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Einziehungsabsicht des Abschnittes mit entsprechendem Kartenausschnitt eingesehen werden.

Die Absicht der Einziehung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

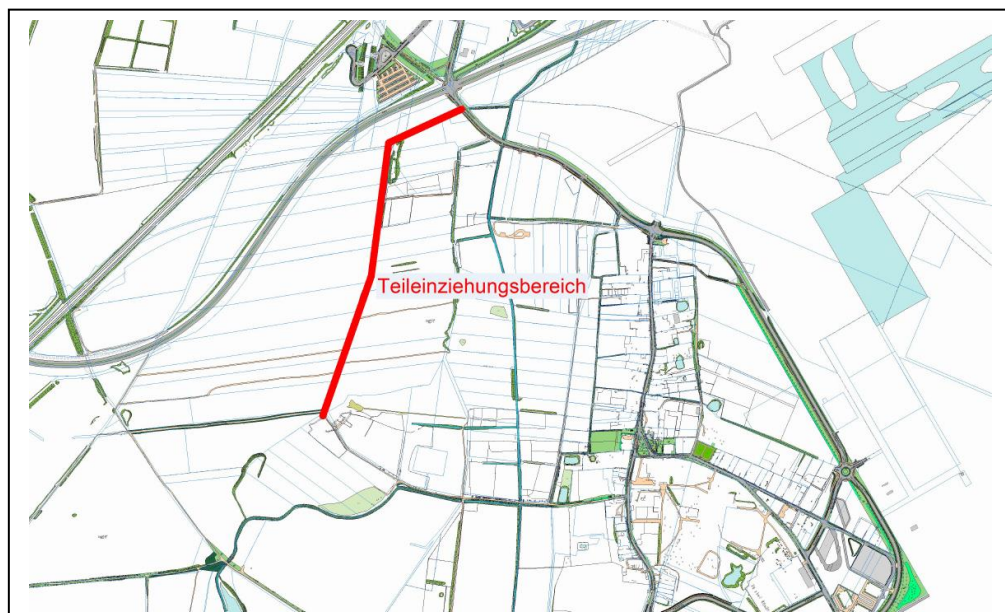
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Absicht der Einziehung kann innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld einzulegen.

Schönefeld, den 23.03.2015

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.



Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Öffentliche Bekanntmachung über die Einziehungsabsicht eines Abschnittes der Gemeindestraße „Dorfstraße“ im Ortsteil Waßmannsdorf

Die Gemeinde Schönefeld beabsichtigt, einen Abschnitt der Gemeindestraße „Dorfstraße“ (Ortsteil Waßmannsdorf) auf einer Länge von ca. 500 m (im Lageplan rot markierter Bereich) gemäß § 8 Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27]) **teileinzuziehen**. Die Teileinziehung betrifft den Abschnitt zwischen der Kreuzung „Waßmannsdorfer Grund“ und der Kreuzung „Waßmannsdorfer Allee“.

Mit der Teileinziehung wird der Gemeingebrauch folgendermaßen eingeschränkt:

„Verbot für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t, einschließlich ihrer Anhänger, und für Zugmaschinen. Ausgenommen sind Personenkraftwagen und Kraftomnibusse“. Ausgenommen von dieser Einschränkung ist der land- und forstwirtschaftliche Verkehr sowie der Betriebs- und Versorgungsdienst.

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Einziehungsabsicht des Abschnittes mit entsprechendem Kartenausschnitt eingesehen werden.

Die Absicht der Einziehung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

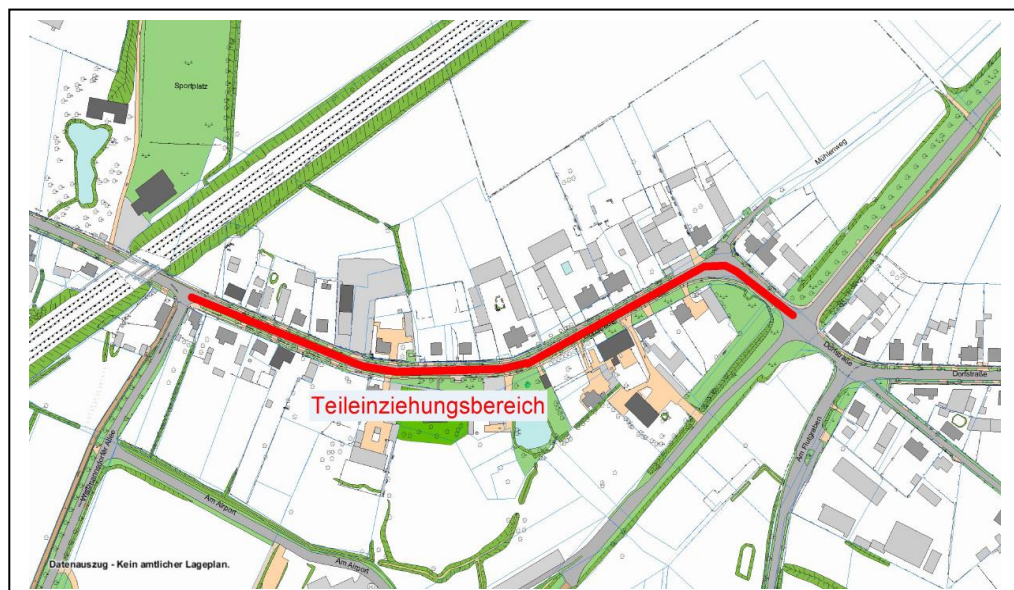
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Absicht der Einziehung kann innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld einzulegen.

Schönefeld, den 23.03.2015

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.



Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27]) erhält folgende in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Schönefeld gelegene Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr mit nachfolgend aufgeführten Beschränkungen zur Verfügung gestellt.

„Unterführung A113 – Waltersdorfer Chaussee“

Die Einstufung erfolgt als

**sonstige öffentliche Straße – beschränkt öffentlicher Weg –
mit der Nutzung als Gehweg (Radfahrer frei)**

nachfolgende Flurstücke sind betroffen:

Flur 2, Flurstücke 1096; 1090 (teilweise), 1085 (teilweise), 1087 (teilweise), 1097 (teilweise), 1129 (teilweise), 1083 (teilweise), 1100 (teilweise), 1506 (teilweise)

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

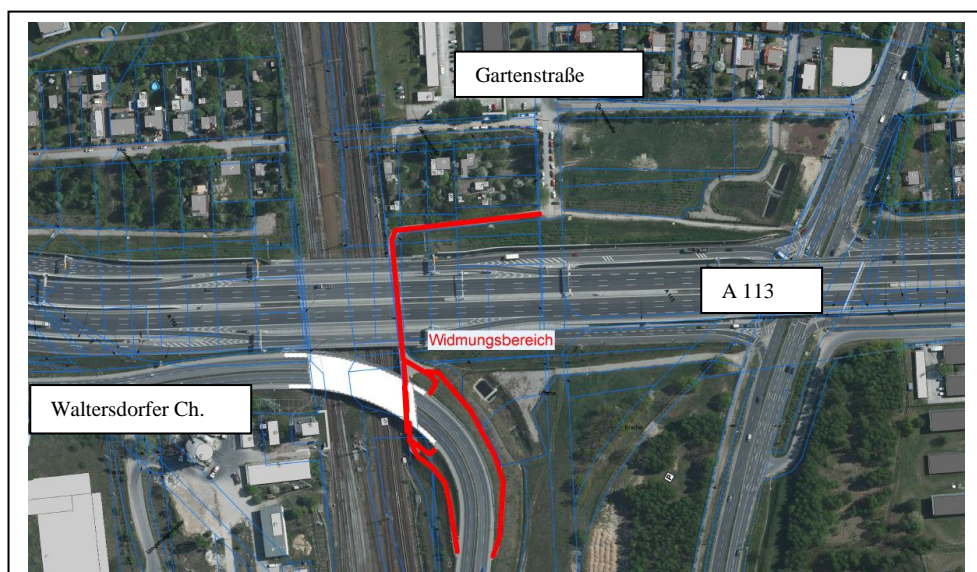
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 24.03.2015

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.



Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald zur Genehmigung einer zusätzlichen Ladenöffnungszeit Der Landrat

Bekanntmachung
einer Allgemeinverfügung über die verlängerte Ladenöffnungszeit an einem Sonntag
vom 24.03.2015

1. Auf Grund des § 9 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 15], S.158) geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 46]) i.V.m. Nr. 8.1.1 der Anlage zur Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ASZV) vom 24.06.2005 (GVBl. II S. 382) zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 2013(GVBl.II/13, [Nr. 51]) wird über die in § 3 Abs. 1 BbgLÖG festgelegten Öffnungszeiten hinaus die Öffnung von Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden sowie das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen in der Stadt Königs Wusterhausen, der Stadt Wildau und der Gemeinde Schönefeld

am 19. April 2015 für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr

zugelassen. Anlass sind die in der Zeit vom 17. – 19. April 2015 stattfindenden Veranstaltungen zum Thema - Fachkräftesicherung im Wachstumskern „Schönefelder Kreuz“-.

2. Die Vorschriften des § 10 BbgLÖG über die Beschäftigungszeiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind einzuhalten.
3. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie kann in der Zeit vom 24.03.2015 bis 29.05.2015 mit Begründung im Landkreis Dahme-Spreewald, Ordnungsamt, Beethovenweg 14 in 15907 Lübben (Spreewald) während der allgemeinen Sprechzeiten (Dienstag von 08.00 bis 18.00 Uhr und Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr) eingesehen werden.
5. Ordnungswidrigkeiten nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgLÖG können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro und Ordnungswidrigkeiten nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 BbgLÖG mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.
6. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse liegend angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12 oder bei einem Verwaltungsstandort in 15907 Lübben (Spreewald) Beethovenweg 14, Weinbergstraße 1, Hauptstraße 51, Logenstraße 17, 15711 Königs Wusterhausen, Brückenstraße 41, Schulweg 1 b, Fontaneplatz 10, 15926 Luckau, Nonnengasse 3, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686 – VwGO). Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27 in 03050 Cottbus beantragt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Im Auftrag

gez. Enders
Leiterin des Ordnungsamtes

Information des Gutachterausschusses im Landkreis Dahme-Spreewald Aktuelle Bodenrichtwerte zum 31.12.2014



Am 28. Januar 2015 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald 386 allgemeine und 32 besondere Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2014 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden auf der Basis der abgeschlossenen Grundstückskaufverträge des Vorjahres ermittelt. Der Bodenrichtwert bezieht sich auf ein durchschnittliches baureifes Grundstück, d.h. auf ein Grundstück, welches ohne weitere Aufwendungen für Freimachung, Erschließung o. ä. bebaubar ist. Die Unterschiede in der Höhe der Richtwerte sind im Wesentlichen in der Lage begründet. Weitere Einflussgrößen wie z. B. Erschließung und Grundstücksgröße sind ebenfalls von Bedeutung für den Kaufpreis. Kleinere Grundstücke erzielen regelmäßig höhere Preise pro m² als Größere. Für das Gebiet der Gemeinde Schönefeld wurden zum Stichtag 31.12.2014 folgende Bodenrichtwerte ermittelt.

Zone	BRW-Zone	Beschluss 31.12.2014 (€/m²)	Merkmale 31.12.2014
0260	Schönefeld	90	W 800m ² ebf
0261	Schönefeld Wohnen am Park	180	WA 200 m ²
4121	Schönefeld	180	M 1.200 m ² ebf
6280	Schönefeld	100	G
0141	Großziethen Gartenstadt	220	WA 800m ² ebf
0142	Großziethen Ort Süd	170	W 700m ² ebf
0144	Großziethen Ort Nord	180	W 700m ² ebf
0143	Großziethen BP Rudower Chaussee	160	WA 500m ²
0151	Großziethen WP	170	WA 250m ²
4101	Großziethen Ort Süd	140	M 700 m ² ebf
4103	Großziethen Ort Nord	140	M 700m ² ebf
4102	Kleinziethen	55	MD 900 m ² ebf
4171	Kiekebusch	35	MD 1.200 m ² ebf
4172	Kiekebusch Karlshof	35	MD 1.200 m ² ebf
6283	Kiekebusch	20	R G ebpf
4181	Rotberg	40	MD 1.200 m ² ebf
0550	Rotberg Karlshofer Weg	70	WA 800m ²
4131	Selchow	40	M 1.200 m ² ebf
6282	Selchow	90	G
4137	Waltersdorf (KW)	60	M 1.000 m ²
0369	Waltersdorf Siedlung (KW)	45	W 700m ² ebf
0371	Waltersdorf Hubertus	35	W 600 m ² ebf
0108	Waltersd. Lilienthalpark III	75	WA 500 m ²
6085	Waltersdorf östlich der A 117	100	G
6090	Waltersdorf westlich der A 113/Kienberg	140	G
4138	Waltersdorf Vorwerk	45	MD 1.000m ² ebf
4141	Waßmannsdorf	50	M 1.000 m ² ebf
6281	Waßmannsdorf	120	G

Abkürzungen:

Art der bauliche Nutzungen

W	Wohnbaufläche
WA	allgemeines Wohngebiet
M	gemischte Baufläche
MD	Dorfgebiet
G	gewerbliche Baufläche
GI	Industriegebiet
S	Sonderbauflächen
SE	Sondergebiet Erholung

Ergänzung Art der Nutzung

ASB	Außenbereich
-----	--------------

Beitrags- und abgabenrechtlicher Zustand

keine Angabe:	erschließungsbeitrags- und kostenerstattungsbeitragsfrei
ebf:	erschließungsbeitrags-/kostenerstattungsbeitragsfrei und abgabepflichtig nach Kommunalabgabengesetz
ebpf:	erschließungsbeitrags-/kostenerstattungsbeitragspflichtig und abgabepflichtig nach Kommunalabgabengesetz

Sanierungszusatz

SB	sanierungsbeeinflusster Bodenrichtwert, unter Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Neuordnung
----	---

Es wurden 19 Bodenrichtwerte für land- und forstwirtschaftliche Flächen für verschiedene Bereiche des Landkreises ermittelt. Die Gemeinde Schönefeld liegt im Bereich Berliner Umland, für den nachfolgende Werte gelten.

Art der Nutzung	€/m ²
Ackerland, innerhalb Autobahnring, Ackerzahl 30	0,90
Ackerland, außerhalb Autobahnring, Ackerzahl 25	0,50
Grünland, Grünlandzahl 30	0,45
Forsten, mit Aufwuchs	0,45

Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg hat in Zusammenarbeit mit den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte sein Informationsangebot im brandenburg-viewer (<http://www.geobasis-bb.de/bb-viewer.htm>) erweitert. Seit dem 20. September 2010 werden die Bodenrichtwerte in Kombination mit den aktuellen Geobasisdaten zur kostenlosen Ansicht im Internet angeboten. Zu den angebotenen Geobasisdaten gehören Topographische Karten, die Automatisierte Liegenschaftskarte und Luftbilder. Diese können einzeln oder in Kombination mit den Bodenrichtwertinformationen überlagert werden.

Der brandenburg-viewer erlaubt damit einen visuellen Einblick in die aktuellen Bodenrichtwerte auf verschiedenen Darstellungsgrundlagen. Ferner steht eine Ortssuche zur Verfügung. Die Ortssuche ermöglicht eine Suche nach beliebigen Gebieten. Hierbei ist es möglich, eine Adresse (Straße, PLZ und Hausnummer) oder einen Ort, einen Gemarkungsnamen oder Flurkennzeichen (Katasterangaben) oder einen Kartenblattnamen (Kartenblätter) einzugeben. Für die Bodenrichtwertdarstellung werden eine Zeichenerklärung und Informationen zu den dargestellten Bodenrichtwerten und deren wertbeeinflussenden

Merkmale in separaten Erläuterungen angeboten. (Quelle: Vermessung Brandenburg, Nr. 2/2010, S. 73)

Weitere mündliche oder schriftliche Auskünfte zum Grundstücksmarkt sind in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses unter der Rufnummer 03546/2027-58, -60, -90, per E-Mail Anfrage über gaa@dahme-spreewald.de oder FAX 03546/201264 (Reutergasse 12, 15907 Lübben) erhältlich.

Gez. Schiefelbein
(Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 18.03.2015

Datum	Nr.	Inhalt des Beschlusses	Bemerkungen
18.03.2015	10/2015	Beschluss über die Vergabe eines Straßennamens im Ortsteil Großziethen (B-Plangebiet 013)	
	11/2015	Neuberufung eines sachkundigen Einwohners in den Bildungs- und Sozialausschuss	
	12/2015	Beschluss der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld	
	13/2015	Beschluss der 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld	
	14/2015	Ergänzungsbeschluss zum Beschluss 66/2014 (Vergabe von Straßennamen im Ortsteil Kiekebusch)	
	15/2015	Beschluss zur Neubenennung der Mitglieder in der Arbeitsgruppe Feuerwehr	
	16/2015	Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der formellen Beteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan 04/12 „Veranstaltungsgelände III Freigelände“ im Ortsteil Selchow	
	17/2015	Beschluss über den Erwerb von Grundstücken im Ortsteil Waltersdorf	
	18/2015	Beschluss über den Erwerb eines Grundstücks im Ortsteil Waltersdorf	
	19/2015	Beschluss über den Erwerb von Grundstücken im Ortsteil Großziethen	
	20/2015	Beschluss über den Erwerb eines Grundstücks im Ortsteil Großziethen	
	21/2015	Beschluss über den Verkauf von Grundstücken im Gemeindeteil Rotberg	
	22/2015	Bestellung der Rechnungsprüferin	